

c  
C  
c  
f

## Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Vom 29. Oktober 2015

Auf Grundlage des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), hat das Präsidium am 29. Oktober 2015 die vom Studierendenparlament gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 HmbHG am 22. April 2015 beschlossene Satzung der Studierendenschaft genehmigt.

- I. Die Studierendenschaft
  - § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
  - § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
  - § 3 Organe der Studierendenschaft
  - § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - § 5 Hochschulgruppen
- II. Das Studierendenparlament (StuPa)
  - § 6 Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa)
  - § 7 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments (StuPa)
  - § 8 Zusammentritt und Wahlperiode des Studierendenparlaments (StuPa)
  - § 9 Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa)
  - § 10 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments (StuPa)
  - § 11 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa)
  - § 12 Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa)
  - § 13 Beschlüsse und Wahlen des Studierendenparlaments (StuPa)
  - § 14 Ausschüsse des Studierendenparlaments (StuPa)
  - § 15 Auflösung des Studierendenparlaments (StuPa)
  - § 16 Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa)
- III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
  - § 17 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
  - § 18 Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
  - § 19 Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
  - § 20 Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

- § 21 Stellung der Mitglieder des  
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 22 Geschäftsordnung des  
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- IV. Die Fachschaften
- § 23 Aufgaben der Fachschaft
- § 24 Organe der Fachschaft
- § 25 Mittelzuweisung an die Fachschaften
- § 26 Der Fachschaftsrat (FSR)
- V. Vollversammlungen
- § 27 Die Studierendenvollversammlung (SVV)
- § 28 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- VI. Finanzen
- § 29 Mittel der Studierendenschaft
- § 30 Wirtschaftsführung
- VII. Schlussvorschriften
- § 31 Besondere Ordnungen
- § 32 Satzungsänderung
- § 33 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## I.

**Die Studierendenschaft**

## § 1

**Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

(1) Die an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU). Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

(2) Die Studierendenschaft nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen und nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts selbst wahr. Die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit Studierendenschaften anderer Hochschulen ist möglich.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studierenden einer Fachrichtung bilden eine Fachschaft. Der Zusammenschluss von Fachschaften ist möglich.

## § 2

**Aufgaben der Studierendenschaft**

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der HafenCity Universität Hamburg (HCU) mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. im Rahmen der Aufgabenstellung nach Satz 1 die politischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie kann sich in diesem Rahmen auch mit allen Fragen befassen, welche die gesellschaftliche Aufgabenstellung der Hochschulen und das Hochschulwesen berühren und die erkennbar an hochschulpolitische Themen anknüpfen; sie hat jedoch kein allgemeinpolitisches Mandat,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,

3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,
7. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,
8. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

## § 3

**Organe der Studierendenschaft**

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. die Studierendenvollversammlung (SVV),
4. die Fachschaftsrate (FSR),
5. die Fachschaftsvollversammlungen (FSVV).

## § 4

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes oder Mandates im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen. Es hat nach Maßgabe dieser Satzung und der Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht zu den Sitzen des Studierendenparlaments (StuPa) und den Organen seiner Fachschaft. Es hat außerdem das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge an das Studierendenparlament (StuPa), an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und an seinen Fachschaftsrat (FSR) zu richten. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

(3) Die studentischen Gremien sind dem Hamburger Transparenzgesetz verpflichtet. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Studierendenparlament (StuPa), dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und seinem jeweiligen Fachschaftsrat (FSR). Von diesem Recht ausgeschlossen sind personenbezogene Daten. Weitere Regelungen bezüglich der Art und der Bereitstellung der Informationen sowie dem Umgang mit personenbezogenen Daten trifft das Studierendenparlament durch eine Transparenzordnung.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(5) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung benachteiligt werden.

## § 5

**Hochschulgruppen**

(1) Studierende können sich in Hochschulgruppen zusammenschließen. Die Hochschulgruppen werden im Einklang mit den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 der Satzung der Studierendenschaft gebildet. Sie sind keine Organe der Studierendenschaft.

(2) Hochschulgruppen werden bei organisatorischen Fragen durch die Organe der Studierendenschaft unterstützt. Sie können beim Studierendenparlament (StuPa) Gelder für ihre Arbeit beantragen. Diese Gelder sind nach den Regelungen der Wirtschafts- und Finanzordnung zu verwalten.

(3) Zusammenschlüsse, die sich in ihrer Aktivität gegen die Aufgaben der Studierendenschaft (siehe §2) richten, werden nicht als Hochschulgruppen behandelt. Sie erhalten keine organisatorische oder finanzielle Unterstützung.

## II.

### Das Studierendenparlament (StuPa)

#### § 6

##### Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Gremien und beschließt in Angelegenheiten, die für die Studierendenschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es kann auch in allen anderen Angelegenheiten der Studierendenschaft durch Beschluss verbindlich entscheiden.

(2) Zu den Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa) gehört es insbesondere,

1. die Satzungen der Studierendenschaft zu beschließen,
2. den Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
3. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zu wählen,
4. Vertreter/innen für sonstige Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, soweit diese Aufgabe der studentischen Selbstverwaltung obliegt.

#### § 7

##### Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) besteht aus

1. 13 Mitgliedern und ihren Stellvertreter/innen, die von der Studierendenschaft gewählt werden und
2. einem Mitglied und seiner/m Stellvertreter/in aus den Reihen jedes Fachschaftsrates (FSR), die vom jeweiligen Fachschaftsrat (FSR) gewählt werden.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft, Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa).

#### § 8

##### Zusammentritt und Wahlperiode des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Die Wahlen für alle Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) finden einmal jährlich statt. Sie sollen in der Vorlesungszeit abgehalten werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) beginnt mit der ersten Sitzung nach der Wahl; sie endet mit Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments (StuPa).

(3) Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments (StuPa) nach § 15 findet eine Neuwahl des Studierendenparlaments (StuPa) statt. Die Neuwahl wird unverzüglich eingeleitet. Sie soll zum nächsten möglichen Termin während der Vorlesungszeit abgehalten werden. Von der Neuwahl kann nur abgesehen werden, wenn die verbleibende Dauer

der vorgesehenen Amtsperiode des Studierendenparlaments (StuPa) weniger als zwei Monate beträgt.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft, Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa).

#### § 9

##### Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt ein Präsidium nach den Bestimmungen der Personenwahlen (gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft, Abschnitt II: Personenwahlen). Dieses ist für die Durchführung der Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa) verantwortlich.

(2) Das Präsidium besteht aus der/m Präsident/in, der/m stellvertretenden Präsident/in und der/m Schriftführer/in.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtszeit des Studierendenparlaments (StuPa) aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der dem Studierendenparlament (StuPa) angehörenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(4) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus dem Präsidium vorzeitig aus, wenn

1. es von seinem Amt im Präsidium zurücktritt,
2. das Studierendenparlament (StuPa) an seiner Stelle eine/n Nachfolger/in nach Absatz 3 wählt,
3. es nach § 10 Absatz 1 aus dem Studierendenparlament (StuPa) ausscheidet.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa).

#### § 10

##### Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Studierendenparlament (StuPa) durch

1. Niederlegung des Mandats,
2. Exmatrikulation,
3. Tod

aus. Ein Mitglied, das nach § 7 Absatz 1 einen von den Fachschaftsräten zu besetzenden Sitz eingenommen hat, scheidet auch dann vorzeitig aus dem Studierendenparlament (StuPa) aus, wenn es seine Mitgliedschaft im entsendenden Fachschaftsrat (FSR) verliert.

(2) Die Wiederbesetzung frei gewordener Sitze regelt die Wahlordnung.

#### § 11

##### Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Alle Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) sind Vertreter/innen der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) erfüllen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.

(3) Über das Informationsrecht nach § 4 Absatz 3 hinaus hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments (StuPa) das Recht, Einsicht in alle Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zu nehmen. Die Einsichtnahme in Unterlagen, die vertraulich zu behandeln sind, kann besonderen Regelungen unterworfen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa).

## § 12

## Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) tagt wenigstens einmal alle vier Wochen während der Vorlesungszeiten und einmal während der vorlesungsfreien Zeit. Es beschließt die Termine seiner Sitzungen im Voraus.

(2) Das Studierendenparlament (StuPa) verhandelt in öffentlicher Sitzung. In begründeten Fällen kann es die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder ausschließen.

(3) Das Präsidium kann zu weiteren Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche einladen. Es muss unverzüglich einladen:

1. auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa),
2. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(4) Während der Sitzung des Studierendenparlaments (StuPa) ist ein Protokoll über ihren wesentlichen Verlauf zu führen.

(5) Die Protokolle sind in der Folgesitzung durch das Studierendenparlament (StuPa) zu bestätigen.

(6) Die Protokolle sind hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

## § 13

Beschlüsse und Wahlen  
des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments (StuPa) hat eine Stimme.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) erforderlich, soweit diese Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(3) Beschlüsse des Studierendenparlaments (StuPa) sind im Protokoll wörtlich festzuhalten.

## § 14

## Ausschüsse des Studierendenparlaments (StuPa)

Das Studierendenparlament (StuPa) kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse bestehen aus wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Studierendenschaft. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 15

## Auflösung des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist von seiner/m Präsident/in aufzulösen, wenn

1. das Studierendenparlament (StuPa) dies mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließt,
2. sich die Anzahl der direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) auf weniger als die Hälfte der in dieser Satzung vorgesehenen, direkt gewählten Mitgliederzahl vermindert hat,
3. bei einer Studierendenvollversammlung das Studierendenparlament (StuPa) von der Studierendenschaft aufgelöst wird (siehe § 27 Absatz 6).

(2) Wird das Studierendenparlament (StuPa) nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 aufgelöst, übernimmt es bis zur Wahl eines neuen Studierendenparlaments (StuPa) kommissarisch die Aufgaben. Wird das Studierendenparlament

(StuPa) nach Absatz 1 Nummer 3 aufgelöst, fallen die Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa) an die Studierendenvollversammlung (SVV).

## § 16

## Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der absoluten Mehrheit seiner in dieser Satzung vorgesehenen Mitglieder.

(2) In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über:

1. Frist und Form der Einladung,
2. die Aufstellung der Tagesordnung,
3. die Aufgaben des Präsidiums,
4. das Verfahren bei Sitzungen,
5. die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments (StuPa),
6. das Protokoll aufzunehmen.

## III.

## Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

## § 17

Aufgaben des  
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments (StuPa) aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt in eigener Verantwortung im Rahmen der Richtlinien des Studierendenparlaments (StuPa) die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

## § 18

Mitglieder des  
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Dem Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) gehören folgende Mitglieder an:

1. die/der 1. Vorsitzende,
2. die/der 2. Vorsitzende,
3. die/der Finanzreferent/in,
4. weitere Referent/innen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 bilden dessen Vorstand. Dieser bestimmt im Rahmen der vom Studierendenparlament (StuPa) gefassten Beschlüsse die Richtlinien für die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(3) Für die Dauer der Amtszeit ruht die Mitgliedschaft in Fachschaftsräten (FSR) und dem Studierendenparlament (StuPa).

## § 19

Wahl der Mitglieder  
des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in geheimer Wahl.

(2) Die weiteren Referent/innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) wählt das Studierendenparlament (StuPa) auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(3) Die Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft, Abschnitt II: Personenwahlen.

#### § 20

Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) beginnt mit ihrer Wahl. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Die Neuwahl soll bis spätestens Ende der zweiten Woche des zweiten Monats des Sommersemesters stattfinden.

(2) Die Amtszeit endet vorzeitig

1. mit der Wahl einer/s Nachfolgerin/s,
2. durch Rücktritt,
3. mit der Auflösung ihres Referats,
4. durch Exmatrikulation,
5. durch Tod.

(3) Finden sich keine Kandidat/innen zur Besetzung des Vorstandes, hat der alte Vorstand für maximal drei Monate die Geschäfte weiterzuführen.

(4) Im Falle des Rücktritts ist das ausscheidende Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) verpflichtet, seine Amtsgeschäfte bis zur Wahl einer/s Nachfolgerin/s fortzuführen.

#### § 21

Stellung der Mitglieder  
des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Die/Der 1. Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Die/Der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende/n. Die/Der Finanzreferent/in vertritt die/den 2. Vorsitzende/n.

(2) Innerhalb der Richtlinien des Vorstandes führen die Referent/innen ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber dem Studierendenparlament (StuPa).

(3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist zur Anwesenheit bei Sitzungen des Studierendenparlamentes (StuPa) verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sind verpflichtet, dem Studierendenparlament (StuPa), seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben (siehe § 11 Absatz 3).

#### § 22

Geschäftsordnung des  
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, über die das Studierendenparlament (StuPa) auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

(2) Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über die Anzahl und Geschäftsbereiche der Referent/innen, Zeichnungsbefugnisse und die Beschlussfassung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

#### IV.

##### Die Fachschaften

#### § 23

Aufgaben der Fachschaft

(1) Aufgabe der Fachschaft ist es, die Interessen ihrer Mitglieder in allen Fachschaftsbelangen zu vertreten.

(2) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Sie kann mit anderen Fachschaften zusammenarbeiten.

#### § 24

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

#### § 25

Mittelzuweisung an die Fachschaften

Die Fachschaften erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Zu diesem Zweck ist zu Gunsten der Fachschaften ein Anteil am Beitrag der Studierendenschaft vorzusehen. Der Anteil ist durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unter Beteiligung des Studierendenparlamentes (StuPa) festzulegen.

#### § 26

Der Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) hat mindestens drei und maximal sieben Mitglieder.

(2) Der Fachschaftsrat (FSR) wird nach den Bestimmungen der Personenwahlen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft, Abschnitt III: Wahlen Fachschaftsräte (FSR) gewählt.

(3) Der Fachschaftsrat (FSR) vertritt die Interessen der Fachschaft. Er ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) gebunden und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.

(4) Der Fachschaftsrat (FSR) wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Finanzreferent/in.

(5) Der Fachschaftsrat (FSR) kann sich eine Geschäftsordnung geben. Tut er dies nicht, gilt Folgendes: Der Fachschaftsrat (FSR) ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### V.

##### Vollversammlungen

#### § 27

Die Studierendenvollversammlung (SVV)

(1) Die Studierendenvollversammlung (SVV) ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg.

(2) Die Studierendenvollversammlung (SVV) muss auf

1. Beschluss des Studierendenparlamentes (StuPa),
2. schriftlichen Antrag von fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft,
3. schriftlichen Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

vom Präsidium des Studierendenparlamentes (StuPa) binnen einer Frist von 30 Tagen nach Vorliegen des entspre-

chenden Beschlusses bzw. nach Eingang eines dahingehenden Antrages einberufen werden. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich anzukündigen. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa).

(3) Das Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa) ist für die Vorbereitung und Leitung der Studierendenvollversammlung (SVV) zuständig. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(4) Die Studierendenvollversammlung (SVV) ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.

(5) Die Studierendenvollversammlung (SVV) kann in allen Belangen, in denen das Studierendenparlament (StuPa) Entscheidungsbefugnis hat (siehe § 6 Absätze 1 und 2), Beschlüsse fassen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) oder diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind für das Studierendenparlament (StuPa) bindend und können nur durch Beschluss der Studierendenvollversammlung (SVV) aufgehoben werden.

(6) Die Studierendenvollversammlung (SVV) hat die Möglichkeit, das Studierendenparlament (StuPa) aufzulösen. Für die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit zu erreichen.

#### § 28

##### Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist die Versammlung aller Mitglieder einer Fachschaft der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

(2) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) muss auf

1. Beschluss des Fachschaftsrates (FSR),
2. schriftlichen Antrag von fünf vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft,
3. schriftlichen Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

vom Fachschaftsrat (FSR) binnen einer Frist von 30 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Beschlusses bzw. nach Eingang eines dahingehenden Antrages einberufen werden. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich anzukündigen. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet der Fachschaftsrat (FSR).

(3) Der Fachschaftsrat (FSR) ist für die Vorbereitung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) zuständig. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) kann in allen Belangen, in denen die Fachschaft Entscheidungsbefugnis hat (siehe § 23), Beschlüsse fassen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat (FSR) bindend und können nur durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgehoben werden.

(6) Existiert kein Fachschaftsrat (FSR) für eine Fachschaft, kann die Fachschaftsvollversammlung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) einberufen werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) übernimmt in diesem Fall die Vorbereitung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

#### VI.

##### Finanzen

#### § 29

##### Mittel der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Verwendung ihres Vermögens und durch Beiträge, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft auf Grund einer Beitragsordnung erhoben werden. Das Studierendenparlament (StuPa) beschließt über die Beitragsordnung und setzt die Beiträge fest.

#### § 30

##### Wirtschaftsführung

(1) Das Vermögen und die Beiträge der Studierendenschaft werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) im Rahmen des vom Studierendenparlament (StuPa) beschlossenen und von der/m Präsident/in der HafenCity Universität (HCU) genehmigten Haushaltsplans bewirtschaftet.

(2) Das Nähere bestimmt die vom Studierendenparlament (StuPa) zu beschließende Wirtschaftsordnung. Sie trifft insbesondere Bestimmungen über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung.

#### VII.

##### Schlussvorschriften

#### § 31

##### Besondere Ordnungen

(1) Das StuPa beschließt mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder über besondere Ordnungen, mit Ausnahme von § 31 Absatz 2.

(2) Das Studierendenparlament (StuPa) beschließt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder für jedes Semester eine Beitragsordnung.

#### § 32

##### Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa).

#### § 33

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 10. Mai 2006 (Amtl. Anz. S. 1216) außer Kraft.

Hamburg, den 29. Oktober 2015

**HafenCity Universität Hamburg**